

VRU Travel Great and Sleep Well GmbH – Sachverhalt

LÖBER
RECHTSANWÄLTIN

Per beA¹

An das

Amtsgericht Köln

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Fabienne Löber

Rechtsanwältin

Kanzlei:

Am Eichenwäldchen 4

50996 Köln

Telefon:

02203 / 576865

Telefax:

02203 / 576867

Internet:

www.kanzlei-loeber.de

Köln, 04.09.2023

KLAGE

der Travel Great and Sleep Well GmbH, Am Eichenwäldchen 20, 50996 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Mark, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Fabienne Löber, Am Eichenwäldchen 4, 50996 Köln,

gegen

¹ **Info:** Laut Bearbeitervermerk sind die aktuellen Gesetze anzuwenden. Ab dem 01.01.2022 sind daher insbesondere anwaltliche Klagen, Klageerwiderungen und Anträge i.R.d. vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 55d VwGO elektronisch zu erheben. In der Praxis erfolgt dies per beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach).

das Bauaufsichtsamt Köln,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Beklagten.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich unter Bezugnahme auf die beige-fügte Originalvollmacht Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bauaufsichtsamts Köln (2023/8546) vom 03.08.2023 auf-zuheben.

Begründung:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Beseitigungsanordnung, die rechtswidrig war. Sie wendet sich zudem gegen die Androhung der Ersatzvornahme und gegen die er-hobenen Verwaltungsgebühren.

I.

In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Am Eichenwäldchen 20 in 50996 Köln, Stadtteil Rodenkirchen. In einem auf dem Grundstück befindlichen sechsstöckigen Alt-bau ist der Beherbergungsbetrieb „*Travel Great and Sleep Well GmbH*“ ansässig. Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich eines Baunutzungsplans, der dort ein gemischtes Gebiet festsetzt. An der oberen Fassadenkante des Gebäudes der Kläge-rin befindet sich ein Graffiti-Schriftzug mit „*SleepDeep.com*“. Das Bauaufsichtsamt hörte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 12.07.2022 die Klägerin an und teilte ihr mit, dass es beabsichtigte, eine Beseitigungsanordnung zu erlassen.

Die Klägerin hat sich daher mit Schreiben vom 29.07.2022 an die Behörde gewandt. Sie führte in ihrer Anhörung aus, dass sie durch eine Beseitigungsanordnung in ihrer Eigentumsfreiheit und Kunstfreiheit verletzt sei. Auch teilte die Klägerin mit, dass sie die Fassade im Erdgeschossbereich bereits vor 3 Jahren vollständig künstlerisch habe gestalten lassen.

- Beweis:**
1. Anhörung des Bauaufsichtsamts vom 12.07.2022, Anlage K 1.
 2. Antwortschreiben der Klägerin vom 29.07.2022.

Zwischen der Klägerin und dem Beklagten folgten schließlich Einigungsverhandlungen. Das Bauaufsichtsamt entwarf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der u.a. eine Pflicht der Klägerin zur Pflege und Instandhaltung der Fassadenbemalung beinhaltete. Das Bauaufsichtsamt stellte dafür eine befristete Duldung der Fassadenbemalung in Aussicht.

- Beweis:** Beizuziehender Verwaltungsvorgang.

Dieser Vertragsentwurf wurde von dem Bauaufsichtsamt letztendlich aber nicht unterzeichnet. Es setzte vielmehr das Verwaltungsverfahren fort und erließ am 03.08.2023 einen Bescheid ggü. der Klägerin. In diesem ordnete die Behörde dann ggü. der Klägerin an, die gesamte Fassade zu übermalen. Für die Beseitigung wurde zudem eine Frist von 10 Tagen nach Unanfechtbarkeit des Bescheids gesetzt. Außerdem wurde eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 352,35 EUR erhoben.

- Beweis:**
1. Bescheid vom 03.08.2023 (2023/8546), Anlage K 2.
 2. Beizuziehender Verwaltungsvorgang.

II.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Maßnahmen sind rechtswidrig.

Unabhängig davon, dass die Behörde zu Unrecht für ihre Beseitigungsanordnung eine zu allgemeine Ermächtigungsgrundlage gewählt hat, ist die Anordnung auch im Übrigen rechtswidrig.

Inhaltlich begründet das Bauaufsichtsamt die Anordnung mit dem Verstoß der Bemalung der ganzen Fassade, die das Amt als Werbeanlage einstuft, gegen das anlagen-

und umgebungsbezogene Verunstaltungsgebot. Die Bemalung der Fassade des Gebäudes der Klägerin ist das Kunstwerk des US-amerikanischen Künstlers Barni Gumble. Kunst kann nicht verunstalten. Dessen ist sich offensichtlich auch das Amt bewusst, denn der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zeigt, dass die Behörde prinzipiell gewillt ist, die Fassadengestaltung zu akzeptieren.

Zumindest ist die Einordnung der Fassadenbemalung als Werbeanlage unzutreffend. Der Schriftzug „*SleepDeep.com*“ hat keinen Bezug zu dem im Betrieb geführten Hotelbetrieb und stellt damit schon keine Werbeanlage dar. Die Gestaltung bedarf daher auch keiner Baugenehmigung. Selbst, wenn man von einer Werbeanlage ausgehen wolle, kann darin keine Verunstaltung der näheren Umgebung gesehen werden. Bisher hat die Klägerin ausschließlich positive Rückmeldungen zu der Fassade ihres Gebäudes erhalten. Außerdem sind die Gebäude in der Umgebung sehr heterogen gestaltet. Werbeanlagen sind im unmittelbaren Umfeld üblich. Dies gilt z.B. für andere Beherbergungsbetriebe wie den Münchener Hof. Auch in dem Kiesgrubenweg, der keine 5 Gehminuten entfernt ist, gibt es kaum Gebäude, die in den oberen Bereichen frei von Werbung sind. Das „*BeYourSelf Hotel*“ an der Ecke zum Kiesgrubenweg macht ebenfalls mit einem beleuchteten Namenszug und Logo im unteren und oberen Gebäudebereich, das selbst aus großer Distanz wahrnehmbar ist, auf sich aufmerksam. Werbung in den oberen Gebäudebereichen ist also ortsüblich. Erweist sich Werbung in den oberen Gebäudebereichen als ortsüblich, ist eine Verunstaltung der unmittelbaren Umgebung durch die Fassadengestaltung der Klägerin von vornherein ausgeschlossen.

Eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit der Klägerin und einer vermeintlichen Beeinträchtigung von Grundrechten Dritter lässt die Behörde gänzlich vermissen.

Abschließend erkläre ich mein Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter am Verwaltungsgericht Köln.

Löber

Rechtsanwältin

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

12.07.2022

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Bauaufsichtsamt

An die

Travel Great and Sleep Well GmbH

Am Eichenwäldchen 20

50996 Köln

- zu Händen des Geschäftsführers –

Bearbeiter/in	Telefon /-fax (0221)	E-Mail	Aktenzeichen
Frau Hartich	388-897 /-899	hartich@bau.köln.de	Anh/8546

Anhörung zwecks Bauordnungsverfügung

Baurechtswidrige Fassadengestaltung des Grundstücks Am Eichenwäldchen 20, 50996 Köln

Sehr geehrter Herr Mark,

ich beabsichtige, eine Bauordnungsverfügung gegen die Fassadengestaltung des Gebäudes Am Eichenwäldchen 20, 50996 Köln, zu erlassen.

Begründung:

I.

Die Travel Great and Sleep Well GmbH, deren Geschäftsführer Sie sind, ist laut unseren Unterlagen Eigentümerin des Grundstücks Am Eichenwäldchen 20 in 50996 Köln, Stadtteil Rodenkirchen.

Bei einer Ortsbegehung stellte ich am 05.07.2022 fest, dass sich an der oberen Fasadenkante des Gebäudes neuerdings ein Graffiti-Schriftzug mit der Aufschrift „SleepDeep.com“ befindet.

II.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich eines Baunutzungsplans, der dort ein gemischtes Gebiet festsetzt.

Bei dem von Ihnen angebrachten Werbeschriftzug handelt es sich um eine nicht genehmigte Werbeanlage, die zudem auch materiell-rechtlich nicht genehmigungsfähig ist, da sie verunstaltend wirkt.

(...)

III.

Ich beabsichtige daher, eine Beseitigungsverfügung gem. § (...) BauO NRW zu erlassen.

(...)

Hinweis: *Gehen Sie davon aus, dass der Bescheid eine ordnungsgemäße Begründung aufweist. Entsprechende Normen sind zu Prüfungszwecken nicht abgedruckt.*

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Hartich

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

03.08.2023

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Bauaufsichtsamt

Per PZU

An die

Travel Great and Sleep Well GmbH

Am Eichenwäldchen 20

50996 Köln

- zu Händen des Geschäftsführers -

Bearbeiter/in	Telefon /-fax (0221)	E-Mail	Aktenzeichen
Frau Hartich	388-894 /-896	hartich@bau.köln.de	2023/8546

Bauordnungsverfügung

Ihr Anhörungsschreiben in der Sache Aktenzeichen Anh/8546 vom 12.07.2022

Sehr geehrter Herr Mark,

ich erlasse die folgende Bauordnungsverfügung gegen die Travel Great and Sleep Well GmbH, Am Eichenwäldchen 20, 50996 Köln, deren Geschäftsführer Sie laut dem Handelsregister sind:

1. Ich gebe Ihnen auf, die gesamte Fassade des Gebäudes Travel Great and Sleep Well GmbH, Am Eichenwäldchen 20, 50996 Köln, zu übermalen.
2. Sollten Sie der Aufforderung zu Ziff. 1 nicht innerhalb von 10 Tagen nach Unanfechtbarkeit nachkommen, drohe ich Ihnen die Ersatzvornahme an, deren voraussichtlichen Kosten sich auf insgesamt 7.000,00 EUR belaufen werden.
3. Sie haben Gebühren i.H.v. 352,35 EUR zu tragen.

Begründung:

I.

(...)

II.

Zu Ziffer 1.:

Die Bauordnungsverfügung beruht auf § (...) BauO NRW.

(...)

Zu Ziffer 2.:

Die Anordnung der Ersatzvornahme beruht auf § (...)

(...)

Zu Ziffer 3.:

Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung (Ziffer. 3) ist § (...).

(...)

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass der Bescheid eine ordnungsgemäße Begründung bzgl. aller Ziffern aufweist. Die Normen sind zu Prüfungszwecken nicht abgedruckt. Gehen Sie bzgl. der Gebührenfestsetzung davon aus, dass die Gebühr der Höhe nach richtig angesetzt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung: (...)

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Hartich

Gehen Sie davon aus, dass die Klageschrift und deren Anlagen unter Wahrung der Formvorschriften gem. § 55a VwGO als elektronisches Dokument an das Amtsgericht Köln am 04.09.2023 ordnungsgemäß übermittelt worden sind. Das elektronische Dokument ist zudem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Anwältin versehen worden. Das Amtsgericht Köln hat sich sodann nach Anhörung der Klägerin mittels Beschlusses vom 07.09.2023 für unzuständig erklärt und die Sache an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen. Das elektronische Dokument ist beim Verwaltungsgericht Köln am 07.09.2023 eingegangen und wird dort unter dem Geschäftszeichen 37 K 234/23 geführt.

Der Berichterstatter, Richter Sachs, forderte sodann das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln auf, den Verwaltungsvorgang zu übersenden und bis zum 15.11.2023 zur Klage Stellung zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang zusammen mit der nachfolgenden Klageerwiderung ordnungsgemäß übersendet wurde.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

15.11.2023

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Rechtsamt

Per beBPO²

An das

Verwaltungsgericht Köln

Postfach 10 37 44

50477 Köln

Bearbeiter/in Telefon /-fax (0221)

E-Mail

Aktenzeichen

Herr Kahl 388-894 /-896

kahl@recht.köln.de

2023/8546

² **Info:** Besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO).

Klageerwiderung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Travel Great and Sleep Well GmbH ./ Stadt Köln
37 K 234/23

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Die Klage ist bereits unzulässig, insbesondere ist sie offensichtlich verfristet. Denn bei Zugang der Klageschrift vom 04.09.2023 beim Verwaltungsgericht am 07.09.2023 ist die Klagefrist bereits abgelaufen gewesen. Schließlich begann die Klagefrist hier mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids, welche ausweislich der Zustellungsurkunde am 07.08.2023 erfolgt ist.

II.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet.

Für die Begründung verweise ich auf die Begründung des Bescheids. Ergänzend möchte ich nur (noch einmal) Folgendes anmerken:

1. In unmittelbarer Nähe, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, befindet sich ein in die Denkmalliste als Einzeldenkmal eingetragenes Eckgebäude von 1894/1895 (Obj. Nr. 0099884455). In der Denkmaldatenbank des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland heißt es dazu:

„A.F., wohl einer der größten Bauunternehmer Rodenkirchens vor dem 1. Weltkrieg, errichtete dieses große Eckmietshaus zu einer Zeit, als das Areal um die Straße Am Eichenwäldchen noch als vornehmes Wohnviertel gedacht war. So war auch der gegenüberliegende Bahnhof für den Erzbischof zu Köln eingerichtet worden und besaß eine eigene Wartehalle für Fürsten und hohe Geistliche. Von diesen ehemals besseren Zeiten kündet die überaus aufwendig dekorierte Fassade des Hauses Am Eichenwäldchen 23, der einzig erhaltenen am Platz. Die Bossierung ist bis in das 2. OG hochgezogen, so dass erst die 3. Etage als eine Art Belleetage ausgebildet ist. Hier stützen Karyatiden die geschlossenen Balkons, voluminöse Kartuschen zieren die Fenster. Aber auch in den übrigen Etagen finden sich reichlich architektonische Dekorationselemente.

Denkmalwert Stadtbild: Fassade, die so aufwendig und auffällig dekoriert ist, dass die Veränderungen im EG und DG sowie die erneuerten Fenster nicht die bestimmende Wirkung des Gebäudes zerstören können. Gelegen an der Ecke Am Eichenwäldchen zur Winkelstraße, die hier platzartig erweitert ist, zudem über das Bahngelände weithin sichtbar, zeigt das Haus die mit Abstand bemerkenswerteste Fassade im Umkreis und dient als Orientierungspunkt. Zudem bewahrt das Haus noch den ursprünglichen Charakter des Platzes, ein in der Stadtgeschichte einst bedeutenderer Platz als heute.“

Am 05.07.2022 stellten Mitarbeiter des Bauaufsichtsamts fest, dass an der oberen Fassadenkante des Gebäudes der Klägerin neuerdings der Graffiti-Schriftzug „SleepDeep.com“ (Maße: Ca. 2 m Höhe x 20 m Breite) angebracht war. Auch die Fassade im Erdgeschoss war bunt gestaltet; dort war ebenfalls der Schriftzug „SleepDeep“ zu lesen. Daraufhin erfolgte unsererseits eine Anhörung der Klägerin mit Schreiben vom

12.07.2022 zum beabsichtigten Erlass einer Beseitigungsanordnung bzgl. des Schriftzugs „*SleepDeep.com*“ (an der oberen Gebäudekante). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Werbeanlage oberhalb des obersten Geschosses ohne Baugenehmigung angebracht worden sei. Des Weiteren sei die Werbeanlage nicht genehmigungsfähig, weil sie wegen ihrer Anbringungshöhe ortsuntypisch sei und sich nicht in den städtebaulichen Kontext einfüge. Sie verunstalte das Ortsbild.

Mit Schreiben vom 29.07.2022 trat die Klägerin dieser Bewertung entgegen. Sie führte aus, es handele sich um ein Kunstwerk. Zudem brachte sie vor, dass die Fassade im Erdgeschossbereich bereits vor 3 Jahren künstlerisch gestaltet worden, dies aber bisher nicht von der Behörde beanstandet worden sei. In diesem Sinne sei ein behördliches Einschreiten treuwidrig und anmaßend.

Auf Betreiben der Klägerin wurden daraufhin Einigungsverhandlungen aufgenommen. Ende Juli 2023 scheiterten die Einigungsbemühungen der Beteiligten endgültig. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde nicht unterzeichnet.

Mit Bescheid vom 03.08.2023 (2023/8546) ordnete das Bauaufsichtsamt dann ggü. der Klägerin an, die gesamte Fassade zu übermalen. Für die Beseitigung wurde zudem eine Frist von 10 Tagen nach Unanfechtbarkeit des Bescheids gesetzt.

2. Rechtsgrundlage für die Beseitigungsanordnung ist § (...) BauO NRW, denn es wird das Überstreichen der Fassade angeordnet.

Letztendlich kann auch dahinstehen, ob nicht vorrangig auf die Spezialbefugnis der BauO NRW abzustellen war, denn sowohl die Voraussetzungen der bauordnungsrechtlichen Generalklausel nach § (...) BauO NRW als auch von § (...) BauO NRW waren vorliegend jeweils erfüllt.

Wie in der Bauordnungsverfügung ausgeführt, handelt es sich bei dem Schriftzug um eine Werbeanlage, die gegen das anlagen- und umgebungsbezogene Verunstaltungsverbot verstößt. Von dem Grundsatz, dass das Einschreiten im intendierten Ermessen steht, liegt hier gerade keine Ausnahme vor. Es ist auch weder, wie von der Klägerin irrig angenommen, eine behördliche Duldung anzunehmen noch bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Die Kunstfreiheit wird nicht vorbehaltlos gewährleistet.

3. Einer Entscheidung durch den Berichterstatter wird das Einverständnis erteilt.

Im Auftrag

Kahl

Justiziar

Anlage: Verwaltungsvorgang zum Aktenzeichen 2023/8546

Die Klageerwiderung ist am 15.11.2023 im Wege elektronischer Übermittlung beim Verwaltungsgericht Köln eingegangen. Sie wurde der Klägervorteilerin am 24.11.2023 zur Stellungnahme binnen 4 Wochen auf ordnungsgemäßem Wege übersandt.

LÖBER
RECHTSANWÄLTIN

Per beA

An das

Verwaltungsgericht Köln

Postfach 10 37 44

50477 Köln

Fabienne Löber

Rechtsanwältin

Kanzlei:

Am Eichenwäldchen 4

50996 Köln

Telefon:

02203 / 576865

Telefax:

02203 / 576867

Internet:

www.kanzlei-loeber.de

Köln, 19.12.2023

In der Sache

Travel Great and Sleep Well GmbH ./ Stadt Köln
37 K 234/23

nehme ich entsprechend der gerichtlichen Verfügung vom 24.11.2023, hier zugegangen am selben Tage, wie folgt Stellung:

I.

Die Klage ist uneingeschränkt zulässig, insbesondere nicht verfristet. Die Klage ist ordnungsgemäß und fristgerecht erhoben worden. Zwar ist die Klage versehentlich an das Amtsgericht Köln adressiert worden, allerdings ist für die Wahrung der Klagefrist hier der Eingang beim Amtsgericht Köln maßgeblich. Dieser erfolgte am 04.09.2023 und damit innerhalb der einmonatigen Klagefrist.

Hilfsweise und höchst vorsorglich wird für den Fall des Fristversäumnis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Fristversäumnis habe ich zudem nicht verschuldet, da die falsche Adressierung durch meinen Mitarbeiter, Herrn Bernd Gannenkießer, versehentlich erfolgt ist. Dieser ist von mir ordnungsgemäß angeleitet und überwacht worden und arbeitete seit seiner Einstellung im Jahr 1989 stets ordnungsgemäß. Leider hat Herr Gannenkießer, der sich nebenberuflich dem Handel mit Krypto-Währungen verschrieben hat, die Nacht vom 03.09. auf den 04.09.2023 durchgemacht, um die Kursentwicklung seiner Kryptos verfolgen. Dabei ist ihm aus Unachtsamkeit am Morgen des 04.09.2023 bei der Fertigstellung des Klageschriftsatzes die falsche Adressierung unterlaufen. Herr Gannenkießer ist die Sache sehr unangenehm, er ist durch mich eindringlich an die Einhaltung seiner Pflichten erinnert worden.

Glaubhaftmachung:

- 1) Anwaltliche Versicherung der Unterzeichnerin.
- 2) Eidesstattliche Versicherung des Herrn Bernd Gannenkießer vom 19.12.2023, als Anlage beigelegt.

II.

Die Klage ist auch weiterhin begründet. Zum einen macht der Beklagtenvortrag deutlich, wie problematisch die Vorgehensweise der Beklagten ist.

Zum anderen kann hier auch weiterhin nicht nachvollzogen werden, inwiefern es unerheblich sein soll, dass Teile der Fassadengestaltung jahrelang geduldet wurden. Erneut ist auf die Vertragsverhandlungen zu verweisen, die eindeutig beweisen, dass auch das Bauaufsichtsamt Zweifel an seiner Vorgehensweise hegte und nach wie vor hegt. Eine Betrachtung der Umgebung vor Ort zeigt unwillkürlich, dass sich die Fassadengestaltung der Klägerin in das Stadtbild einfügt und dieses nicht verunstaltet. Ich rege daher die Inaugenscheinnahme vor Ort an.

III.

Ich widerrufe mein zunächst erteiltes Einverständnis zur Entscheidung durch den Berichterstatter. Bereits wegen der tatsächlichen Umstände dieses Verfahrens handelt es sich um eine Sache besonderer Schwierigkeit, die einer Entscheidung durch die Kammer bedarf. Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass auch hier eine Übertragung auf den Einzelrichter gesetzlich ausgeschlossen war.

Löber

Rechtsanwältin

Gehen Sie davon aus, dass der Schriftsatz vom 19.12.2023 ordnungsgemäß elektronisch an das Verwaltungsgericht Köln am selben Tage übermittelt wurde.

Der Berichterstatter hat die Örtlichkeit am 01.02.2024 in Augenschein genommen. Der Ortstermin hat gezeigt, dass die Fassade der Klägerin ohne Weiteres von verschiedenen Standorten aus gleichzeitig mit dem Denkmal betrachtet werden kann. Das Denk-

mal ist sehr dominant und bestimmt den gesamten Nahbereich mit seiner eindrucksvollen Fassade. Durch seine bunte Gestaltung sticht das Gebäude der Klägerin eindeutig aus dem Ortsbild hervor. Die Fassadenbereiche des Münchener Hofes sind kleiner und dunkelblau. Sie fallen kaum auf. Die Anlagen Ecke Kiesgrubenweg sind ungefähr 10 Gehminuten entfernt.

Das Ergebnis der Augenscheinnahme ist in der Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2024 enthalten. Weitere Einzelheiten dazu sind hier unerheblich.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts vom 01.03.2024 ist zu entwerfen. Dabei ist § 117 V VwGO nicht anzuwenden. Eine evtl. erforderliche Rechtsmittelbelehrung muss nicht ausformuliert werden. Es genügt, am Ende des Entscheidungsentwurfs die Art des Rechtsbehelfs und die betreffenden Normen anzugeben. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Unzulässigkeit der Klage, so ist zu der betreffenden Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Im Sachverhalt angesprochene Rechtsfragen, auf deren Erörterung es aus Sicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters nicht ankommt, sind wahlweise als Hilfserwägungen im Urteil oder in einem Hilfsgutachten rechtlich zu würdigen.

2.

a) Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

b) Der Gebührenbescheid als solcher erging formell ordnungsgemäß. Im Fall der Rechtmäßigkeit der Übermalungsanordnung ist die Gebührenfestsetzung auch als rechtmäßig zu unterstellen, dabei ist die Angabe von Normen im Urteil entbehrlich.

c) Die Kammer ist mit der Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Kühn, der Richterin am Verwaltungsgericht Heinz und dem Richter Sachs sowie der ehrenamtlichen Richterin Hermes und dem ehrenamtlichen Richter Schmied besetzt.

d) Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.

3. Soweit von einem Abdruck der Anlagen, insbesondere des Protokolls des Ortstermins und der mündlichen Verhandlung, abgesehen wird, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist zu unterstellen, dass es für die Bearbeitung nicht auf die Kenntnis des weiteren Inhalts ankommt.

4. Werden ein rechtlicher Hinweis, die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, eine Beweiserhebung oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.

5. Soweit keine abweichenden Gesetzesvorschriften abgedruckt sind, beurteilt sich die prozessuale und materiell-rechtliche Bewertung des Sachverhalts nach dem aktuellen Stand der Gesetzestexte.

6. Alle relevanten Orte liegen im Zuständigkeitsbereich des VG Köln.

7. Gehen Sie davon aus, dass sofern nötig, alle erforderlichen gerichtlichen Beschlüsse für die Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Köln bereits ergangen sind.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Habersack, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen
- d) Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- e) Kopp / Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz